

Risikokommission

Geschäftsstelle der Risikokommission

c/o Bundesamt für Strahlenschutz
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Oberschleißheim
Tel.: +49 (1888) 333-2203,2206
Fax: +49 (1888) 333-2205
E-Mail: rgs@bfs.de

ERGEBNISPROTOKOLL

9. Klausurtagung der ad hoc-Kommission "Neuordnung der Verfahren und Strukturen der Risikobewertung und Standardsetzung im gesundheitlichen Umweltschutz der Bundesrepublik Deutschland" (Risikokommission)

11. Oktober 2002

Tagungsort: Parkhotel am Rundfunk, Stuttgart
Villastr. 21
Datum/Zeit: 11.10.2002, 8.30 – 13.00 Uhr

TOP 1: Formalia, Mitteilungen

Sonderheft der Zeitschrift "Umweltmedizin in Forschung und Praxis":

Die Redaktion dieser Zeitschrift hat der Kommission angeboten, ein Sonderheft zum Thema Risiko mit etwa sechs Autorenartikeln zu veröffentlichen. Dargestellt werden soll der Diskussionsstand in der Kommission, jedoch losgelöst von der Struktur des Ersten Berichtes. Vorschlag: Ausarbeitung der Beiträge auf der Grundlage der Vorträge in der Ev. Akademie zu Berlin am 19./20.9. 2002.

Interessenten und Themenvorschläge:

Degen (Beleuchten des Umgangs mit Risiken an aus dem Leben gegriffenen Beispielen für absurde Regulationen);

Jung (vergleichende Darstellung der Fakten und Grundlagen der Risikoabschätzung in den verschiedenen Regelungsbereichen);

Kalberlah (Demonstration der Konflikte der föderalen Kooperation, der Frage: Gefahrenabwehr - Vorsorge und der Extrapolation ins Ungewisse an einem Beispiel, z.B. PCB).

Herr Kappos wird der Redaktion die grundsätzliche Bereitschaft der Kommission erklären. Erscheinen soll das Sonderheft nicht vor Mai 2003, d.h. zeitnah zur Fertigstellung des Endberichts, damit sich die Akzente des Endberichts in den Beiträgen zum Sonderheft wiederfinden können. Das bedeutet, Endabgabe der Artikel im April 2003.

Ergänzungsvorschläge von BMU und BMG zum Ersten Bericht (s. Anlage)

1. Darstellung der Verfahren zur Standardsetzung als Basis für eine Defizitanalyse:

Kontroverse Diskussion über die Vorlage einer erneuten Defizitanalyse. Das Plenum einigt sich auf folgende Vorgehensweise:

- die in verschiedenen Gutachten (UBA-Bericht 1/98, SRU-Gutachten) bei der Analyse der Verfahren als wesentlich ermittelten Defizite sollen in der Einleitung des Endberichtes noch einmal aufgegriffen und dargestellt werden, um den Handlungsbedarf deutlich erkennbar werden zu lassen;
- die Kommission wird ein idealtypisches Verfahren vorschlagen und einzelne, übliche Verfahren daran messen (Benchmarking-Konzept).

2. Präzisierung der Elemente der Risikobewertung sowie Charakterisierung der Schnittstelle RA/RM:

Das Thema ist in der gegenwärtigen Diskussion und wird weiter bearbeitet (die organisatorisch-prozedurale Umsetzung ist Aufgabe der AG 3).

3. Leitfäden Risikoabschätzung (RA) und Risikomanagement (RM):

Die AG 1 und die AG 2 sind auf der 8. Klausursitzung mit der Ausarbeitung beauftragt worden.

4. Erläuterung der Empfehlungen, insbesondere der Leitfäden an praktischen Beispielen: Kenntnisnahme; keine Diskussion über eine mögliche Umsetzung.

5. Nationale Tagung zur Arbeit der Risikokommission im Herbst 2003:

Kenntnisnahme.

TOP 2: Nachbesprechung der Anhörung

Aus den Stellungnahmen der Sachverständigen gesammelte, subjektive Eindrücke:

- **Unterschiedliche Problemdiagnose:** zum Teil wird das Problem gesehen im Verlust von Legitimation, wie es z.B. durch verschiedene Skandale wie BSE zum Ausdruck kommt, zum Teil in der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit. Beide Sichtweisen haben dabei unterschiedliche Therapievorschläge: Einerseits Nachdenken über die Erzeugung von Legitimation durch Reform des Systems, andererseits Verbesserung innerhalb der bestehenden Struktur durch "mehr vom Gleichen".
- Die grundsätzliche **Trennung von RA und RM** wird begrüßt. Die organisatorische Umsetzung ist noch nicht klar geworden, weshalb von den Sachverständigen noch diverse Probleme gesehen werden.
- Bandbreite von großer bis zurückhaltender Zustimmung zur Einrichtung eines **Risikorates** in Zusammenhang mit der Frage, wie sich der Risikorat Autorität verschaffen und seine Unabhängigkeit sicherstellen kann.
- Zustimmung zur Einrichtung einer **Servicestelle für Risikokommunikation**. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass die Servicestelle ein Instrument zur Erleichterung der Arbeit der Behörden selbst ist, also den Behörden selbst mit Dienstleistungen zur Verfügung steht.
- Vorschläge zur Realisierung der Nullsumme, d.h. Einrichtung neuer Gremien nur bei **Streichung bestehender Gremien**, wurden außer dem Vorschlag für eine Verbundlösung für Giftzentralen nicht gemacht.
- Forderung der Sachverständigen nach der Festlegung eines **tolerablen Risikos** durch die Gesellschaft; jedoch ohne Angebot eigener Lösungsvorschläge.
- Einigkeit unter den Sachverständigen hinsichtlich der Notwendigkeit einer angemessenen **Beteiligung**. Konkrete Vorschläge dazu wurden nicht geäußert.
- Das Problem der **Legitimation** wurde sowohl in der Defizitanalyse als auch bei den Lösungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Damit zusammen hängen auch die Akzeptanz der Kommissionsempfehlungen sowie bestehende Unklarheiten über die grundsätzliche Orientierung des Berichts, die sich bislang in der unausgewogenen Berücksichtigung der gleichwertigen Ziele Verbesserung der Effizienz, Problemadäquatheit und Legitimität von Regulierungsverfahren ausdrückt.

Schlussfolgerungen und Vorschläge für die weitere Arbeit:

- Vertiefung der Vorschläge zur Organisation des Risikorates, insbesondere hinsichtlich Rekrutierung seiner Mitglieder, Anerkennung als Autorität usw.
- Konkretisierungen der Aufgaben der Servicestelle für Risikokommunikation hinsichtlich der Erwartungen der Sachverständigen.
- Streichungsvorschläge mitsamt Angaben über die verwaltungstechnischen Folgen werden nicht als formaler Auftrag der Kommission angesehen. Es wird aber als sinnvoll und leistbar erachtet, Beispiele für Gremien aufzuzeigen, in denen Doppelarbeit betrieben wird, und Prinzipien herauszuarbeiten, die erkennen lassen, wo ein Gremium überflüssig wird. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass viele Gremien schon deshalb nicht abschaffbar sind, weil sie sowohl RA als auch RM machen. Auch wenn einem Gremium bspw. die RA-Aufgaben wegen Doppelarbeit entzogen werden, bleibt das Gremium zur Ausübung seiner regulatorischen Funktionen dennoch erhalten. Darüber hinaus ist die Delegation mancher Aufgaben an ein zentrales Gremium nicht einfach möglich. Die Kommission kann in ihren Aussagen konkre-

ter werden, was jedoch nicht bedeuten muss, dass Streichungsvorschläge für Gremien vorgelegt werden, sondern dass in der Konsequenz eher Tätigkeiten von Gremien obsolet werden.

- Die Beteiligungsfragen im gesamten Verfahren, einschließlich Vorverfahren, werden von der AG 3 bearbeitet (Wer wird in welchem Verfahrensschritt wie beteiligt? Wie sind die Beteiligten zu legitimieren? Wie können beteiligte nichtprofessionelle Akteure unterstützt werden, um in Gremien "auf gleicher Augenhöhe" mitwirken zu können? etc.). Fragen der Legitimation sind stärker zu berücksichtigen.
- Beispielhaft sollte geprüft werden, ob und inwieweit die Anwendung der Leitfäden und die Etablierung des Risikorates dazu beitragen kann, die Zersplitterung der Gremien und Zuständigkeiten aufzuheben.

Die Kommissionsmitglieder werden beauftragt, eine Liste mit den aus ihrer Sicht 10 wichtigsten Punkten der Anhörung aufzustellen.

Einigung zur Terminologie im Bereich der Schnittstelle RA/RM:

Die im Bericht gewählten Begrifflichkeiten sollen weiterhin so verwendet werden, das gilt auch für den Begriff Risikobewertung. Missverständnisse sind zu vermeiden, indem die Schnittstelle inhaltlich erläutert wird sowie alle Begriffe klar definiert und durchgängig verwendet werden. Wo eine durchgängige Verwendung nicht sinnvoll ist, sollte der Sachverhalt mit Zusatzbezeichnungen präzisiert werden, z.B. naturwissenschaftliche Bewertung, juristische Bewertung.

TOP 3: Berichte aus den Arbeitsgruppen

AG 1:

Die AG 1 hat sich darauf verständigt, das vorliegende fachliche Papier als Rahmen-Leitfaden auszuarbeiten.

Eine erste Beurteilung des Entwurfs der AG 1 in Hinblick auf die internationale Kompatibilität und der Abgrenzung gegenüber den Technical Guidance Documents der EU hat gezeigt, dass es inhaltlich wenig Konfliktpunkte gibt. Das Thema muss jedoch im Bericht dargestellt werden. Entweder sind die Bezüge zu den EU-Dokumenten in den Leitfäden herzustellen oder es ist an einer anderen Stelle transparent zu machen, dass keine redundante Arbeit vorliegt.

Die AG 1 bittet um Rückmeldungen des Plenums, ob sie mit dieser Einschätzung richtig liegt oder ob doch Überlappungen oder Widersprüche zu den EG-Dokumenten erkennbar sind.

Der Rahmen-Leitfaden soll ressort- und medienübergreifend erstellt werden. Die Prinzipien der Risikoabschätzung und des Übergangs in Form der Risikobewertung sollen zentralisiert werden und für alle Einzelgremien gelten.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass man ausgehend von einem Schritt, in dem die wissenschaftlichen Daten begutachtet werden, Leitlinien für die einzelnen Stränge Innenraumluft, Außenluft, Arbeitsplatz usw. erarbeitet.

Zu den inhaltlichen Problemen, die noch zu diskutieren sind, gehören z.B. zwei Schnittstellen, eine zur Risikobewertung und eine andere dort, wo im Basisdokument zu einem Stoff der Übergang zur Expositionsabschätzung stattfindet. Diese Übergabestelle muss noch definiert werden.

Auf der nächsten Sitzung wird dem Plenum ein Papier vorgelegt, das zumindest in einem Durchgang in der AG 1 besprochen sein wird.

AG 2:

Die AG 2 arbeitet an einem Leitfaden für das Risikomanagement; ein Entwurf ist in der Abstimmung.

Der Entwurf umfasst fünf Hauptschritte:

1. Entscheidung über den Handlungsbedarf (ist ein RM überhaupt erforderlich?)
2. Die Entscheidung über den Prozess (Fragen des Ablaufs)
3. Die Erarbeitung von Handlungsoptionen
4. Die vergleichende Bewertung dieser Handlungsoptionen
5. Übergabe an die Umsetzung (an die Verantwortlichen mit Dokumentation u.ä.)

Zu 1.: Der Input der RA hinsichtlich Identifizierung eines Handlungsbedarfs hängt ab von den Informationen, die in der Dokumentation enthalten sind und von deren Vollständigkeit, die je nach Verfahren (Standard- oder Schnellverfahren) unterschiedlich sein kann. In diesem Schritt wird es auch zu Iterationsprozessen mit der RA kommen, d.h. zu Rückfragen, was den Handlungsbedarf betrifft.

Zu 2.: Der Ablauf ist zu planen hinsichtlich der Prioritäten der Folgeschritte, der Ressourcen, der Art des Verfahrens (Standard- oder Schnell-), der Ermittlung des rechtlichen Rahmens (welcher Spielraum für etwaige Maßnahmen ist vorhanden?) und der Klärung von Beteiligungsfragen im Prozess (in welchem Schritt ist wer wie einzubinden?).

Zu 3.: Der eigentliche Prozess der Maßnahmenbewertung umfasst

- die Eignung möglicher Maßnahmen,
- die Ermittlung ihrer Folgen in Hinblick auf das beabsichtigte Ziel und auf Nebeneffekte,
- die qualitative und quantitative Bewertung dieser Maßnahme,
- die Ermittlung des Standes der Technik,
- die Entwicklung von Lösungsvorschlägen bei Konflikten zwischen den Schutzgütern sowie möglicher Ausgleichsmaßnahmen, um diese zu lösen oder zumindest zu mildern,
- die Einpassung in die rechtlichen Rahmenbedingungen,
- die Beteiligungsfrage (wer darf welche Maßnahmenvorschläge in den Prozess einspeisen).

Zu 4.: Vergleich in Hinblick auf die Eignung der Maßnahmen, die Minderung des Risikos, Kosten-Nutzen-Fragen, Nebeneffekte. (entsprechend der Matrix, Abb. 7-1, S. 61, Langfassung)

Zu 5.: Übermittlung des Ergebnisses der Maßnahmenbewertung an die zuständige Instanz, um dort die Implementierung einer oder mehrerer Maßnahme(n) einzuleiten.

Diskussion:

Angemerkt wird, dass das Konzept der AG 2 schwerpunktmäßig den Teil des Managements bis zur Regulationsentscheidung behandle, wo die Aufgabe jedoch noch nicht beendet sei. Das Risikomanagement umfasse ebenso die Umsetzung und den Vollzug der Entscheidung sowie ein Controlling. Der Auftrag der Kommission wird darin gesehen, ein fundiertes, vernünftiges Gesamtverfahren vorzuschlagen, d.h. bis zum Endpunkt Controlling, Evaluation der Maßnahmen mit einer Rückkopplung zur Einleitung des Verfahrens. Diese Rückkopplungsmöglichkeit müsse vorgesehen werden, wenn die "Lernfähigkeit des Verfahrens" eine Zielsetzung der Kommission sei.

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass die Aufgabenstellung der Kommission die Entwicklung von Verfahren bis zur Standardsetzung umfasst; Umsetzungsfragen werden nicht behandelt. Auf die insbesondere im Vollzug bestehenden Defizite und Probleme soll im Endbericht hingewiesen werden, um den Anschluss an das Gesamtverfahren zu gewährleisten bzw. die Schleife zum Verfahrensanfang herstellen zu können.

Angeregt wird, das Konzept der AG 2 an Beispielen zu konkretisieren, um den Prozess der Maßnahmenbewertung zu veranschaulichen.

AG 3:

Die AG 3 wird sich auf die Operationalisierung des entwickelten Verfahrens konzentrieren. Die Schnittstellen, insbesondere die Schnittstelle Risikobewertung, sollen klar herausgearbeitet und definiert, die Einzelschritte und Iterationsschritte benannt sowie die Beteiligungsfragen bearbeitet werden.

Zunächst wird die AG im Sinne eines idealtypischen Verfahrens arbeiten und in einem zweiten Schritt, wenn die Vorschläge der anderen Arbeitsgruppen vorliegen, eine Verknüpfung des idealtypischen Normalverfahrens mit Vor- und Schnellverfahren herstellen.

Zurückgestellt wird die Beratung der Institutionen. Erst im dritten Schritt soll geprüft werden, mit welchen institutionellen Modellen man das Verfahren am besten umsetzen kann. Einerseits weil hierin ein großes Spannungspotential liegt und andererseits weil die Empfehlungen der Kommission bei Vorschlägen zur Verbesserung von Verfahren und durch die Ausarbeitung von Leitfäden eine größere Chance haben umgesetzt zu werden als bei Vorschlägen zur Einrichtung neuer Institutionen. Der Schwerpunkt der Arbeit der AG 3 wird deshalb auf Sinnhaftigkeit, Struktur und die Legitimation der Verfahren gelegt.

Zusätzlich übernimmt die AG 3 die Bearbeitung der Rahmenbedingungen und Vorgaben, die zu Beginn des Verfahrens feststehen müssen.

Daneben steht noch die abschließende Diskussion in der AG über die Ergebnisse der beiden in Auftrag gegebenen - bisher noch in der Entwurfsfassung vorliegenden - Gutachten zum Vergleich von nationalen und internationalen Verfahren sowie von Institutionen zur Risikobewertung an.

Zur nächsten Klausur will die AG Entwürfe zu den wichtigsten Themen vorlegen.

Die AG 3 ist auf frühzeitige Input aus den anderen Arbeitsgruppen angewiesen und bittet deshalb um kontinuierlichen Informationsfluss.

AG 4 (neu):

Die Arbeitsgruppe orientiert sich bei ihrer Arbeit im Wesentlichen am Kapitel 5 des Berichts: Problemeingrenzung und Rahmenbedingungen für die Risikoregulierung.

Die im Abschnitt "Festlegung der Rahmenbedingungen" aufgeführten Fragestellungen sieht sie dabei z.T. als Aufgabe der AG 1 an, sofern es sich um inhaltliche Aspekte handelt. Die prozedurale Organisation des Vorverfahrens und der Input in das wissenschaftliche Abschätzungsverfahren wird als Aufgabe der AG 3 gesehen.

Die Sichtweise wird von der AG 1 geteilt. Die AG 3 sagt zu, die rahmensetzenden Vorgaben des Vorverfahrens und seine Organisation zu bearbeiten.

Die Bearbeitung des Spektrums der Maßnahmen im Sinne von Substitutionsmaßnahmen und der Frage, unter welchen Bedingungen auf die Substitutsprüfung verzichtet werden kann, ist Thema der AG 4.

Weitere Themen sind die Verfahren nach Abschnitt 5.3 (Prioritätensetzung) und 5.4. (Verkürzte Verfahren, "Short Cuts"). An konkreten Beispielen wird die AG 4 untersuchen, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Kriterien Verfahren der Prioritätensetzung, verkürzte Verfahren bzw. Schnellverfahren durchgeführt werden können. Zu definieren sind die Fälle, bei denen Schnellverfahren eingesetzt werden können. Die inhaltliche Ausfüllung dieser Verfahren bleibt Aufgabe der AG 1.

Kategorien von Schnellverfahren, die die AG 4 betrachten wird:

Targeted risk assessment:

Verzicht auf eine vollständige Abschätzung; Grundlage für die Entscheidung ist die Abschätzung für einen sensiblen Punkt. Zu klären ist, unter welchen Bedingungen das zulässig ist.

Zulassungsverfahren mit Befristung:

Die Entscheidung erfolgt auf einer unvollständigen Grundlage unter Vorbehalt einer erneuten Prüfung nach Ablauf einer bestimmten Frist.

Entscheidungen des Risikomanagements ohne vorangegangene vollständige RA:

Aus Vorsorge-Gesichtspunkten können Entscheidungen getroffen werden, wie Verbot o.ä. auf Grundlage der Kenntnisse von bestimmten intrinsischen Stoffeigenschaften (kanzerogen, persistent, bioakkumulierend) ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Exposition (geplanter Zulassungsfall: der Stoff ist verboten, der Hersteller kann aber einen Antrag auf Zulassung stellen beim Nachweis, dass ein Risiko durch verfahrenstechnische o.a. Maßnahmen begrenzt werden kann).

Störfall: Bewertung von Zwischenprodukten, die im Normalfall nicht von Interesse sind.

Der nächste Arbeitsschritt wird die Sammlung von Beispielen und deren Prüfung sein, welche Kriterien an diese Verfahren angelegt werden. Das Ergebnis soll eine Anleitung dafür werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen verkürzte Verfahren durchgeführt oder Prioritäten gesetzt werden können.

Das Plenum wird gebeten, Beispiele für verkürzte Verfahren aus dem eigenen Erfahrungsbereich zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu nicht-stofflichen Noxen, wie Lärm oder infektiöse Risiken.

TOP 4: Diskussion offener Punkte (z.B. Schnittstelle RA/RM)

Die Vorlage der AG 3 „Konkretisierung der Schnittstelle Risikobewertung“ wird vorgestellt, wobei die Abb. 1 nach der Diskussion in der AG bereits modifiziert worden ist.

Bei der Frage, wie die Risikobewertung als Schnittstelle zwischen RA und RM zu fassen ist, geht es im Wesentlichen um zwei Kernaspekte:

- die Öffnung der RA für eine Beteiligung und die Herstellung von Transparenz

1. Öffnung: Expertendiskurs

2. Öffnung: Öffentliches Erörterungsverfahren; Erörterungstermin

- die Verzahnung der RA mit dem RM.

Die Zeile "Kommunikation RM" wird in die Zeile "Risikobewertung" überführt. In diesem Schritt findet die erste Kommunikation zwischen RA und RM statt. Hier geht es um die Übertragung der Empfehlungen der RA in eine rechtliche Beurteilung, um die Fragen, wie sicher sind die Erkenntnisse, sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig oder muss das RM vorsorglich tätig werden usw.

Das vorgeschlagene Verfahren stellt den Maximalfall dar. Der Expertendiskurs kann fakultativ stattfinden, ebenso sollen Anhörungen nicht standardmäßig durchgeführt werden, sondern auf z.B. solche Fälle beschränkt bleiben, bei denen ein breiter Dissens besteht. Alternativ kann die Beteiligung auch über eine Offenlegung der Dokumente mit Einwendungsfristen erfolgen.

Vorgeschlagen wird, den Expertendiskurs und das öffentliche Verfahren in einem Schritt zusammenzuführen.

Diskussion

- Der Vorschlag verfolgt v.a. das Ziel, Legitimation herzustellen und vernachlässigt die Lösung des Kommunikationsproblems zwischen den Risikoabschätzern und Risikomanagern, d.h. eine Übersetzung der Ergebnisse der RA bzw. der Erfordernisse des RM in die jeweilige andere Sprachwelt sicherzustellen. Ein Dialog zwischen beiden Seiten wird als notwendig

erachtet, um frühzeitig mögliche Dissonanzen und Fehlinterpretationen auszuräumen. Zu diskutieren ist insbesondere die Bedeutung der Erkenntnisse des RA in Hinblick auf Sicherheitsfaktoren oder Konfidenzintervalle, aber auch Fragen wie: Wird mit dem Management-Vorschlag die erforderliche Entlastung erreicht? Welche Folgen haben geringe Überschreitung eines Wertes? Bedingt eine Maßnahmen eine veränderte Expositionssituation, die neu zu berechnen ist? Usw..

- Die Problematik der Expositionsabschätzung, insbesondere hinsichtlich ihrer Verknüpfung mit den Ergebnissen der toxikologischen Untersuchungen (Realitätsnähe von Expositionsszenarien; wissenschaftliche Qualität und Bewertung von Expositionswissen; wo gehen feste Rahmenbedingungen in die Ableitung eines Standards ein? In welchen Fällen wird ein Expositionsszenario benötigt? Wer nimmt die Expositionsabschätzung vor?). Obwohl letzteres z.T. auch von den Managern "mit erledigt" wird, sieht das Plenum dies eindeutig als Aufgabe der RA.

Zusammenfassung des Vorsitzenden:

Der Bewertungsprozess besteht aus zwei Teilen:

1. Die Legitimation, die durch das in der Tabelle beschriebene Verfahren erreicht wird. Nach Abschluss dieses Prozesses hat der Manager das Bewertungsergebnis, auf dem er seine Managemententscheidung aufbauen kann.
2. Die Kommunikation zwischen RA und RM soll nach mehrheitlicher Meinung generell als iterativer Prozesses organisiert werden.

TOP 5: Sonstiges/Verschiedenes

Herr Urban gibt einen Kommentar des BMWi zur 8. Klausurtagung zu Protokoll.

Wegen hohem Diskussionsbedarf sollen die Themen Risikovergleiche und tolerables / akzeptables Risiko auf der nächsten Klausur zur Sprache kommen.

Der Wunsch wird geäußert, die Punkte, die in den Arbeitsgruppen diskutiert werden, auch im Plenum zur Diskussion zu stellen, um bei kritischen Fragestellungen einen frühzeitigen Konsens erzielen zu können.

Es wird vorgeschlagen auf der nächsten Klausur eine Gliederung des Endberichts abzustimmen und eine grundlegende Struktur der Kapitel sowie die Bearbeiter festzulegen. Die schriftlichen Vorlagen der Arbeitsgruppen sollen so abgefasst werden, dass sie der vereinbarten Struktur entsprechen und ohne aufwändigen redaktionellen Abgleich zum Endbericht zusammengestellt werden können. Ein Durchgehen des Gesamttextes Zeile für Zeile im Plenum wird unabhängig davon für erforderlich gehalten.

Der Vorstand wird bis zur 10. Klausur eine Gliederung unter Angabe der Bearbeiter vorbereiten.

Aufträge

Kommissionsmitglieder:

- Erstellung einer Liste mit den 10 wichtigsten Punkten der Anhörung

Arbeitsgruppen:

- Vorlage von diskussionsreifen Papieren auf der 10. Klausur

Vorstand:

- Vorbereitung einer Gliederung des Endberichts mit Angabe der Bearbeiter

Geschäftsstelle:

- Auswertung der Anhörung

Termine 2002/2003

29.11. (Fr)	AG 4 - Sitzung, Frankfurt, 10.30 Uhr
29.11. (Fr)	AG 3 - Sitzung, Fulda, 10.45 Uhr
12./13.12. (Do/Fr)	10. Klausur, Fulda, Beginn: 10.30 Uhr
Achtung: Terminänderung 06./07.02.2003 (Do/Fr)	11. Klausur, Fulda
Bis Ende April 2003	Vorlage Endbericht
Juni 2003	Kongress „Risiko an der Schwelle des 2. Jahrtausends“, Brüssel
Herbst 2003	Nationale Tagung zur Arbeit der Risikokommission

Anlage 1

9. Klausurtagung der Risikokommission am 11. Oktober 2002:

Risikokommission und Gäste

Risikokommission:

Dr. Bettina Brohmann

Prof. Dr. Dr. Andreas Kappos

Prof. Dr. Dr. Gisela H. Degen

Dr. Dorothea Köster

Prof. Dr. Dr. Heinz-Peter Gelbke

Prof. Dr. Wilfried Kühling

Dr. Thomas Holtmann

Dr. Dietrich Rosenkranz

Dr. Thomas Jung

Prof. Dr. Arnim von Gleich

Dr. Fritz Kalberlah

Geschäftsstelle der Risikokommission:

Karin Borkhart

Helmut Jahraus

BMU:

Dr. Axel Böttger

Dr. Jörg Lebsanft

BMG:

Simone Strecker

BMVEL:

Dr. Michael Winter

BMWi:

Dr. Klaus Urban

Anlage 2

Bericht der ad hoc-Kommission „Neuordnung der Verfahren und Strukturen zur Risikobewertung und Standardsetzung im gesundheitlichen Umweltschutz der Bundesrepublik Deutschland“

Ergänzungsvorschläge von BMU und BMG

1. Klare Darstellung der bestehenden nationalen und internationalen Verfahren zur Standardsetzung als Basis für eine Defizitanalyse
Aufbauend auf den Gutachten von SRU, TAB und anderen sowie den Darstellungen der Bundesoberbehörden sollen die Verfahren zur Ableitung gesundheitsbezogener Standards in den Zuständigkeitsbereichen der Ministerien tabellarisch zusammen dargestellt werden, Unterschiede hervorgehoben und Defizite benannt werden. Eine ergänzende Darstellung vergleichbarer internationaler und einzelstaatlicher Verfahren insbesondere der USA wäre zudem wünschenswert.
2. Präzisierung der Elemente der Risikobewertung sowie Charakterisierung der Schnittstelle Abschätzung/Management
Es sollte präzisiert werden, welche Aussagen im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung getroffen werden sollten. Beispielsweise sollte beschrieben werden, ob die Risikobewertung einen Vorschlag für einen Grenzwert (unter Einbeziehung von Sicherheitsfaktoren) beinhalten sollte oder lediglich die Angabe der sich aus den Daten ergebenden Wirkschwelle, der verbleibenden Unsicherheit, der Qualität der Daten etc.. Es wäre hilfreich, die Vorschläge anhand praktischer Beispiele zu verdeutlichen. Nicht hinreichend klar ist, was unter iterativem Prozess zu verstehen ist. Es besteht die Gefahr, dass dies als Relativierung der Risikoabschätzung unter gesellschaftspolitischen Aspekten verstanden werden könnte. Der Rückkopplungsprozess darf nicht zu einer Verwischung der an wissenschaftlichen Kriterien orientierten Risikoabschätzung führen.
3. Ausarbeitung von Leitfäden zur Risikobewertung und zum Risikomanagement (keine technical guidance documents!)
Die Leitfäden sollen möglichst auf alle Bereiche anwendbar sein und Anforderungen insbesondere an Transparenz und Begründungspflichten enthalten.
4. Erläuterung der Empfehlungen insbesondere der Leitfäden an praktischen Beispielen
Zur besseren Verständlichkeit soll die Anwendbarkeit der Empfehlungen an praktischen Beispielen gezeigt werden.
5. Präsentation und Diskussion der Arbeit der Risikokommission auf einer nationalen Tagung im Herbst 2003

Anlage 3

Statement für das BMWi zur 8. Plenartagung der nationalen Risikokommission von BMG/BMU am 19./20.09.2002 in Berlin.

Nach Aufforderung des Vorsitzenden an die Ressorts wurde für das BMWi ausgeführt:

- Leitlinien, wie mit konkreten und diffusen Risiken an Hand von Beispielnoxen umzugehen ist, werden begrüßt.
- Bedauern darüber ausgedrückt, dass konkrete Abschneidekriterien für Noxen, unter deren Konzentration/Wirkung kein Risiko vorliegt, von der Riko nicht festgelegt werden sollen.
- Erwartung geäußert, dass o.g. gesellschaftlich tolerierte Abschneidekriterien im Nachfolgeprozess der Arbeit der Risikokommission herausgearbeitet werden, denn nur so könne das bestehende Wirrwarr von Vielfachstandards bzw. -grenzwerten zu ein und der selben Noxe systematisch zurückgebaut werden.
- Hoffnung auf bessere Risikokommunikation ausgedrückt, damit Planungssicherheit für die Wirtschaft über Bund, Länder und Kommunen bei einheitlichen Standards gesichert wird.
- Kompatibilität der nationalen Risikobetrachtung nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch mit OECD, UN (GHS) sowie WTO herstellen.
- Institutionelle Lösung schlank und schlagkräftig gestalten; kleine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern für alle Teilschritte der Riskobetrachtung, Experten für RA (Risikoabschätzung), RC (Risikocharakterisierung) und RM (Risikomanagement) könnten über temporäres Netzwerk zu einer virtuellen Behörde zusammengeschaltet werden (in Anlehnung an BDI-Vorschlag), externe Experten verbleiben in der gewohnten Arbeitsumgebung und werden vertraglich zu einem festen Teil ihrer Arbeitszeit und zeitlich befristet zur Mitarbeit verpflichtet.
- Trennung von wissenschaftlicher RA und RC sowie politischen RM sollte erhalten bleiben

im Auftrag

Dr. Klaus Urban